

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 52 (1944)

Heft: 34

Vereinsnachrichten: Was sammelt das Schweiz. Rote Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zer in unserer lieben Heimat wie durch ein Gotteswunder bewahrt worden? Nämlich dazu, dass die Schweiz das bleibt, was sie gewesen ist: Sammelplatz und Ausgangspunkt für die Offensive der Barmherzigkeit.
Paul Vogt.

Was sammelt das Schweiz. Rote Kreuz?

Männer- und Knabenkleider: Hosen, Kittel, Gilets, Pullovers, Mäntel;

Unterwäsche: Unterhosen, Hemden;

Socken, Taschentücher, Hosenträger, Sockenhalter, Krawatten; Schuhe und Pantoffeln;

Toilettengegenstände: Handtücher, Waschlappen, Küchentücher, Seife, Rasierseife, Rasierpinsel, Rasermesser, neue Zahnbürsten, Zahnpasta, Kämme und Bürsten;

Bettwäsche: Wolldecken, Leintücher, Kissenanzüge;

Stoffe aller Art, Flickmaterial.

Für Woll- und Baumwollkleider, resp. für Schuhe werden auf Wunsch Textil- resp. Schuhcoupons abgegeben.

Ce que collectionne la Croix-Rouge suisse :

Vêtements pour hommes et garçons: culottes, vestons, gilets, pardessus, chandails, manteaux;

Sous-vêtements: chemises, caleçons;

Chaussettes, mouchoirs, bretelles, jarretelles, cravates;

Souliers et pantoufles;

Articles de toilette: essuie-mains, lavettes, essuie-services, savon, savon pour la barbe, pinceaux pour la barbe, rasoirs, brosses à dents neuves, pâte dentifrice, peignes et brosses;

Literie: couvertures de laine, draps, fourres d'oreiller;

Etoffes de toutes sortes et tout le nécessaire pour raccommoder.

Des coupons de textiles et de chaussures peuvent être remis pour des articles en laine et en coton ou des souliers.

Cio che raccoglie la Croce-Rossa svizzera :

Abiti per uomini e ragazzi: calzoni, giacche, panchietti, soprabiti, pullover, mantelli;

Biancheria: camicie, mutande;

Cravatte, calze, fazzoletti, giarrettiere, bretelle;

Scarpe e pantofole;

Oggetti di toeletta: asciugamani, asciugapiatti, strofinacci, sapone, sapone e penelli per la barba, rasoi, spazzolini nuovi pei denti, pasta dentifricia, pettini, spazzole;

Biancheria da letto: coperte di lana, lenzuola, federe;

Stoffe di ogni genere e materiale da rammendo.

Tagliandi per tessili e per scarpe possono essere rilasciati in cambio degli indumenti di lana o di cotone e delle scarpe.

Flüchtlinge in der Schweiz

Auszug aus einem Vortrag von Dr. H. Rothmund,
Chef der Eidg Polizeiabteilung.

Heute befinden sich ungefähr 80'000 ausländische Flüchtlinge jeder Art in der Schweiz.

Von diesen sind alle Militärpersonen im weitesten Sinne des Wortes dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

Die Zivilflüchtlinge setzen sich aus zwei Hauptgruppen zusammen.

1. Die Emigranten, d.h. die Flüchtlinge, die im allgemeinen vor dem 1. August 1942 eingereist sind. Diese besitzen die Toleranzbewilligung eines Kantons und sind den im Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung enthaltenen besonderen Vorschriften über Emigranten unterstellt. Sie werden vom Emigrantenbureau der Eidg. Fremdenpolizei betreut.

2. Die Flüchtlinge, die von der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 über die Unterbringung von Flüchtlingen interniert werden. Die Internierung wird, je nach den Umständen des Einzelfalles, in einem Arbeitslager, einem Heim, in einer Arbeitsstelle, in privater Unterkunft vollzogen. Eine grosse Zahl Flüchtlinge befindet sich vorübergehend auch in den dem Territorialkommando der Armee unterstellten militärischen Quarantäne- oder Auffanglagern. Neu zureisende Zivilflüchtlinge kommen also zuerst unter die Kontrolle des Territorialkommandos in Quarantäne- und Auffanglagern, bis die Polizeiabteilung die Internierung verfügen und vollziehen kann.

Emigranten: Die Schweiz kommt für Emigranten nur als Durchgangsland in Betracht. Der Emigrant wird verpflichtet, Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen; diese Möglichkeit ist ihnen allerdings heute genommen. Dem Emigranten ist jedes politische oder neutralitätswidrige Verhalten verboten. Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Eidg. Fremdenpolizei in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten.

Bis zum Kriegseintritt Amerikas konnte noch eine grosse Anzahl von Emigranten unser Land regulär verlassen. Seit dem Kriegseintritt Amerikas waren aber keine Weiterreisen mehr möglich, so dass die Zahl der Emigranten durch Neuzureisen ständig etwas zunahm.

Der Krieg brachte uns noch Flüchtlinge anderer Art. Im Juni 1940 erfolgte der Uebertritt des 45. französischen Armeekorps zusammen mit der dazugehörigen polnischen Armeegruppe. Das Militär war begleitet von französischen Zivilflüchtlingen — Männern, Frauen und Kindern — die beim Herannahen der deutschen Armee aus den französischen Grenzgebieten nach der Schweiz flüchteten. Diese Zivilflüchtlinge wurden von der Armeeleitung in die Bezirke Gruyère und Glâne im Kanton Freiburg geleitet und gemäss dem damals bestehenden Evakuierungsplan untergebracht. Sie konnten bald nach der Besetzung ihres Wohngebietes durch die deutschen Truppen nach Hause zurückkehren. Die Militärflüchtlinge dagegen wurden dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

Dann kamen auch Deserteure, die wie die politischen Flüchtlinge aufgenommen werden müssen, ihre Zahl ist jedoch klein. Die Polizeiabteilung hat diese Flüchtlinge interniert.

Eine besondere, rein kriegsmässig bedingte Kategorie von Flüchtlingen sind die entwichenen Kriegsgefangenen. Ueber ihre Behandlung sind, wie für die Behandlung von in ein neutrales Land übertragenden Truppen der kriegsführenden Heere, im Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, vom 18. Oktober 1907, bestimmte Regeln aufgestellt. Diese sind allerdings grundsätzlich verschieden für die beiden Kategorien von Flüchtlingen. Für beide gilt aber in gleicher Weise, dass die neutrale Macht keinerlei rechtliche Verpflichtungen hat, sie auf ihr Gebiet übertreten zu lassen, d.h. sie kann sie an der Grenze zurückweisen. *Uebergetretene Truppen der kriegsführenden Heere* müssen «neutralisiert», das heisst so untergebracht werden, dass sie während der Dauer des Krieges nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. *Entwichenen Kriegsgefangenen* darf gegebenenfalls nicht verwehrt werden, das neutrale Land zu verlassen, um zu ihren heimatlichen Truppen zurückzukehren. Dies geschah auch regelmässig mit den Franzosen, die in das unbesetzte Gebiet Frankreichs weiterreisten, sowie mit Polen, soweit sie mit der französischen Armee zusammenkämpft hatten oder vor dem Krieg in Frankreich niedergelassen waren. Alle anderen entwichenen Kriegsgefangenen konnten aber nicht weiterreisen. Das Haager Abkommen geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass der neutrale Staat nicht allseitig von unter dem Machtbereich der einen Kriegspartei stehenden Ländern umschlossen sei, so dass er zu ihm gekommene Flüchtlinge aus dem Gebiet der einen Kriegspartei unmittelbar oder über einen andern neutralen Staat ins Gebiet der andern Kriegspartei ziehen lassen könne. Es wurde offenbar von den vertragschliessenden Mächten beim Abschluss des Haager Abkommens gar nicht erwogen, dass eine Situation entstehen könnte wie die, in der die Schweiz sich heute befindet: gänzlich umschlossen nur von einer Kriegspartei. Diese Lage hat zur Folge, dass die entwichenen Kriegsgefangenen, die zu uns übertraten, nicht weiterreisen können. Sie sind aber alle ausreisepflichtig und können deshalb nach schweizerischem Fremdenpolizeirecht interniert werden.

Wie die Deserteure wurden auch die entwichenen Kriegsgefangenen von der Polizeiabteilung interniert und in Arbeitslager verbracht. Doch wurden sie in jüngster Zeit dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt; ihre Rechtslage in bezug auf das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ist damit aber nicht verändert worden.

Der Zustrom der Flüchtlinge und Beobachtungen führten zur Instruktion vom 29. Dezember 1942, die von der Instruktion vom 12. Juli 1944 noch ergänzt wurde; diese Instruktionen weisen die Grenzorgane an, die folgenden Kategorien von Flüchtlingen aufzunehmen: